

Am tliche Anzeigen



des

Wiesbadener Tagblatts.

Erscheinungstage:
Mittwoch und Samstag.

Verlags-Verantwortlicher: Nr. 2953.

No. 58.

Samstag, den 23. Juli.

1904.

Gesetz, betr. Kaufmannsgerichte.

Vom 6. Juli 1904.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc. erlassen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Errichtung und Zusammensetzung der Kaufmannsgerichte.

§ 1.

Zur Entscheidung von Streitigkeiten aus dem Dienst- oder Lehrverhältnissen zwischen Kaufleuten einerseits und ihren Handlungsgehilfen oder Handlungslehrlingen andererseits können bei vorhandenem Bedürfnisse Kaufmannsgerichte errichtet werden.

Die Errichtung erfolgt für den Bezirk einer Gemeinde durch Ortsrat nach Maßgabe des § 142 der Gewerbeordnung. Die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde über die Genehmigung des Statuts ist binnen sechs Monaten zu erteilen. Die Entscheidung, durch welche die Genehmigung erfolgt wird, muß mit Gründen versehen sein.

Mehrere Gemeinden können sich durch übereinstimmende Ortsräte zur Errichtung eines gemeinsamen Kaufmannsgerichts für ihre Bezirke vereinigen. Für die Genehmigung der übereinstimmenden Ortsräte ist die höhere Verwaltungsbehörde zuständig, in deren Bezirk das Kaufmannsgericht seinen Sitz haben soll.

Auch für den Bezirk eines weiteren Kommunalverbandes kann ein Kaufmannsgericht errichtet werden. Die Errichtung erfolgt in diesem Falle nach Maßgabe der Vorschriften, nach welchen Angelegenheiten des Verbandes statutarisch geregelt werden. Die Zuständigkeit eines solchen Gerichts ist ausgeschlossen, soweit die Zuständigkeit eines für eine oder mehrere Gemeinden des Bezirks bestehenden oder später errichteten Kaufmannsgerichts begründet ist.

Die Landes-Zentralbehörde kann auf Antrag beteiligter Kaufleute oder Handlungsgehilfen die Errichtung anordnen, wenn ungenügend eine von ihr an die beteiligten Gemeinden oder den weiteren Kommunalverband erangenehten Anordnung innerhalb der gesetzlich festgesetzten Frist die Errichtung auf dem in Abs. 2 bis 4 vorgesehene Weise nicht erfolgt ist. Die Bestimmungen, welche dieses Gesetz dem Statute vorbehalten, erfolgen in diesem Falle durch Anordnung der Landes-Zentralbehörde.

Vor der Errichtung sind sowohl Kaufleute als Handlungsgehilfen des Bezirks in entsprechender Anzahl zu hören.

§ 2.

Für Gemeinden, welche nach der jeweils letzten Volkszählung mehr als zwanzigtausend Einwohner haben, muß ein Kaufmannsgericht errichtet werden. Die Landes-Zentralbehörde hat erforderlichenfalls die Errichtung nach Maßgabe der Vorschriften des § 1, Absatz 5, anzuordnen, ohne daß es eines Antrages beteiligter Kaufleute oder Handlungsgehilfen bedarf.

§ 3.

Die Landes-Zentralbehörde kann die örtliche Zuständigkeit eines auf ihre Anordnung errichteten Kaufmannsgerichts ausdehnen. Die beteiligten Ortsbehörden sind zuvor zu hören.

§ 4.

Auf Handlungsgehilfen, deren Jahresarbeitsverdienst an Lohn und Gehalt den Betrag von fünfzehnhundert Mark übersteigt, sowie auf die in Apotheken beschäftigten Gehilfen und Lehrlinge finden die Vorschriften dieses Gesetzes keine Anwendung.

§ 5.

Die Kaufmannsgerichte sind ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes zuständig für Streitigkeiten der in § 1, Absatz 1, bezeichneten Art, wenn die Streitigkeiten betreffen:

1) den Antritt, die Fortsetzung oder die Aufhebung des Dienst- oder Lehrverhältnisses, sowie die Ausdehnung oder den Inhalt des Zeugnisses;

2) die Leistungen aus dem Dienst- oder Lehrverhältnisse;

3) die Rückgabe von Sicherheiten, Zeugnissen, Legitimationspapieren oder anderen Gegenständen, welche aus Anlaß des Dienst- oder Lehrverhältnisses übergeben worden sind;

4) die Ansprüche auf Schadenersatz oder Zahlung einer Vertragsstrafe wegen Nichterfüllung oder nicht gehöriger Erfüllung der Verpflichtungen, welche die unter No. 1 bis 3 bezeichneten Gegenstände betreffen, sowie wegen geringerer oder unrichtiger Eintragungen in Zeugnisse, Krankheitsbücher oder Quittungskarten der Invalidenversicherung;

5) die Berechnung und Anrechnung der von den Handlungsgehilfen oder Handlungslehrlingen zu leistenden Krankenversicherungsbeiträge und Eintragsbeiträge (§§ 58a, 65 des Krankenversicherungsgesetzes);

6) die Ansprüche aus einer Vereinbarung, durch welche der Handlungsgehilfe oder Handlungslehrling für die Zeit nach Beendigung des Dienst- oder Lehrverhältnisses in seiner gewerblichen Tätigkeit beschränkt wird.

§ 6.

Durch die Zuständigkeit eines Kaufmannsgerichts wird die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte ausgeschlossen.

Vereinbarungen, durch welche der Entscheidung des Kaufmannsgerichts künftige Streitigkeiten, welche zu seiner Zuständigkeit gehören, entzogen werden, sind nichtig.

§ 7.

Die Zusammensetzung des Gerichts nach Maßgabe der Vorschriften dieses Gesetzes ist durch das Statut zu regeln.

§ 8.

Die Kosten der Einrichtung und der Unterhaltung des Gerichts sind, soweit sie in dessen Einnahmen ihre Deckung nicht finden, von der Gemeinde oder dem weiteren Kommunalverbande zu tragen.

Soll das Gericht nicht ausschließlich für eine Gemeinde oder einen weiteren Kommunalverband zuständig sein, so ist bei Festsetzung der Zuständigkeit die einzelnen Bezirke an der Deckung der Kosten teilzunehmen.

Gebühren, Kosten und Strafen, welche in Gemäßheit dieses Gesetzes zur Hebung gelangen, bilden Einnahmen des Gerichts.

§ 9.

Für jedes Kaufmannsgericht sind ein Vorsitzender und mindestens ein Stellvertreter desselben, sowie die erforderliche Zahl von Beisitzern zu berufen. Die Zahl der Beisitzer soll mindestens vier betragen.

Bei Kaufmannsgerichten, welche aus mehreren Abteilungen (Kammern) bestehen, können mehrere Vorsitzende bestellt werden.

Besteht am Orte des Kaufmannsgerichts ein auf Grund des § 1 oder des § 2 des Gewerbeordnungsgesetzes errichtetes Gewerbegericht, so sind in der Regel dessen Vorsitzender und seine Stellvertreter, sofern auf sie die in § 11 Abs. 1 bezeichneten Voraussetzungen zutreffen, zugleich zum Vorsitzenden und zu stellvertretenden Vorsitzenden des Kaufmannsgerichts zu bestellen, aus gemeinsamen Einrichtungen für die Gerichtsverwaltung, den Bürodienst, die Sitzungs- und Büroräumlichkeiten und dergleichen zu treffen.

§ 10.

Zum Mitglied eines Kaufmannsgerichts können nicht berufen werden:

1) Personen weiblichen Geschlechts;

2) Ausländer;

3) Personen, welche die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter infolge strafgerichtlicher Verurteilung verloren haben;

4) Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann;

5) Personen, welche infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

Zum Mitglied eines Kaufmannsgerichts soll nur berufen werden, wer das dreißigste Lebensjahr vollendet und in dem der Wahl vorangegangenen Jahre für sich oder seine Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln nicht empfangen oder die empfangene Armenunterstützung erstattet hat.

Zum Beisitzer soll nur berufen werden, wer im Bezirke des Gerichts seit mindestens zwei Jahren seine Handelsniederlassung hat oder beschäftigt ist.

§ 11.

Als Vorsitzender und dessen Stellvertreter sollen Personen gewählt werden, welche die Fähigkeit zum Richteramt erlangt haben; auch können Personen gewählt werden, welche die Fähigkeit zum höheren Verwaltungsdienst besitzen. Ausnahmen kann die höhere Verwaltungsbehörde zulassen. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter dürfen weder Kaufleute noch Handlungsgehilfen sein.

Sie werden durch den Magistrat, und wo ein solcher nicht vorhanden ist oder das Statut dies bestimmt, durch die Gemeindevertretung, in weiteren Kommunalverbänden durch die Vertretung des Verbandes auf mindestens ein Jahr gewählt.

Ihre Wahl bedarf der Bestätigung der höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk das Kaufmannsgericht seinen Sitz hat. Diese Bestätigung findet auf Staats- oder Gemeindebeamte, welche ihr Amt kraft staatlicher Ernennung oder Bestätigung verwalten, keine Anwendung, solange sie dieses Amt bekleiden. Einer Bestätigung bedarf es ferner nicht, wenn im Falle des § 9 Abs. 3 der Vorsitzende des Gewerbegerichts oder sein Stellvertreter zum Vorsitzenden oder zum stellvertretenden Vorsitzenden des Kaufmannsgerichts gewählt werden.

§ 12.

Die Beisitzer müssen zur Hälfte aus den Kaufleuten, welche mindestens einen Handlungsgehilfen oder Handlungslehrling regelmäßig das Jahr hindurch oder zu gewissen Zeiten des Jahres beschäftigen, zur Hälfte aus den Handlungsgehilfen entnommen werden.

Die ersten Beisitzer werden mittels Wahl der im Abs. 1 bezeichneten Kaufleute, die letzteren mittels Wahl der Handlungsgehilfen bestellt. Die Wahl der Beisitzer ist unmittelbar und abstimmt; sie findet nach den Grundsätzen der Verhältniswahl statt, d. h. nach den Mehrheitsgruppen, auch die Minderheitsgruppen entsprechend ihrer Zahl vertreten sind. Hierbei kann die Stimmgabe auf Vorschlagslisten beschränkt werden, die bis zu einem im Statute festgesetzten Zeitpunkt vor der Wahl einzureichen sind.

Die Wahl erfolgt auf mindestens ein Jahr und höchstens sechs Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 13.

Zur Teilnahme an den Wahlen ist berechtigt, wer das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet

hat und in dem Bezirk des Kaufmannsgerichts seine Handelsniederlassung hat oder beschäftigt ist.

Zur Teilnahme an den Wahlen sind nicht berechtigt die im § 10 Abs. 1 bezeichneten Personen.

§ 14.

Den Kaufleuten im Sinne der §§ 11 bis 13 stehen gleich die Mitglieder des Vorstandes einer Aktiengesellschaft oder eingetragenen Genossenschaft oder einer als Kaufmann geltenden juristischen Person, sowie die Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Vorsteher oder Mitglieder eines verwaltenden oder beschließenden Organs einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes können zum Vorsitzenden eines Kaufmannsgerichts (§ 11 Abs. 1) auch dann gewählt werden, wenn die Gemeinde oder der weitere Kommunalverband ein Handelsgewerbe betreibt.

§ 15.

Im übrigen finden auf die Wahlen die Vorschriften des § 15, § 17 Abs. 1, § 18 des Gewerbeordnungsgesetzes entsprechende Anwendung.

Ebenso sind die Vorschriften der §§ 19, 20, § 21 Abs. 1, 3, §§ 22 bis 25, 88 des Gewerbeordnungsgesetzes sinngemäß anzuwenden.

Aus den Handlungsgehilfen entnommene Beisitzer, deren Jahresarbeitsverdienst an Lohn und Gehalt erst nach der Wahl den Betrag von fünfzehnhundert Mark übersteigt, bleiben bis zur nächsten Wahl im Amt.

Verfahren.

§ 16.

Auf das Verfahren vor den Kaufmannsgerichten finden die Vorschriften der §§ 26 bis 61 des Gewerbeordnungsgesetzes mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die Berufung gegen die Urteile der Kaufmannsgerichte nur zulässig ist, wenn der Wert des Streitgegenstandes den Betrag von dreihundert Mark übersteigt.

Die Vorschriften im § 11 der Zivilprozedurordnung über die bindende Wirkung der rechtskräftigen Entscheidung, durch welche ein Gericht sich für sachlich unzuständig erklärt hat, findet auch in dem Verhältnisse der Kaufmannsgerichte und der Gewerbegerichte Anwendung.

Wird bei dem Kaufmannsgericht eine vor das Gewerbegericht gehörige Klage erhoben, so hat das Kaufmannsgericht, sofern für die Verhandlung und Entscheidung derselben ein Gewerbegericht besteht, durch Beschluß seine Unzuständigkeit anzukündigen und den Rechtsstreit an das Gewerbegericht zu verweisen. Eine Aufhebung des Beschlusses findet nicht statt; mit der Verkündung des Beschlusses gilt der Rechtsstreit als bei dem Gewerbegericht anhängig. Die in dem Verfahren vor dem Kaufmannsgericht erwachsenen Kosten werden als Teil der bei dem Gewerbegericht erwachsenen Kosten behandelt. Diese Vorschriften finden entsprechende Anwendung, wenn bei dem Gewerbegericht eine vor das Kaufmannsgericht gehörige Klage erhoben wird.

§ 17.

Das Kaufmannsgericht kann bei Streitigkeiten zwischen Kaufleuten und Handlungsgehilfen oder Handlungslehrlingen über die Bedingungen der Fortsetzung oder Wiederaufnahme des Dienst- oder Lehrverhältnisses als Einigungsamt angerufen werden. Auf die Zusammenfassung und das Verfahren des Einigungsamts finden die Bestimmungen der §§ 68 bis 73 des Gewerbeordnungsgesetzes entsprechende Anwendung.

Gutachten und Anträge der Kaufmannsgerichte.

§ 18.

Das Kaufmannsgericht ist verpflichtet, auf Ansuchen von Staatsbehörden oder des Vorstandes des Kommunalverbandes, für welchen es errichtet ist, Gutachten über Fragen abzugeben, welche das kaufmännische Dienst- oder Lehrverhältnis betreffen. Das Kaufmannsgericht ist berechtigt, in den bezeichneten Fragen Anträge an Behörden, an Vertretungen von Kommunalverbänden und an die betreffenden Körperschaften der Bundesstaaten oder des Reichs zu richten.

Zur Vorbereitung oder Abgabe von Gutachten, sowie zur Vorbereitung von Anträgen können Ausschüsse aus der Mitte des Kaufmannsgerichtes gebildet werden.

Diese Ausschüsse müssen, sofern es sich um Fragen handelt, welche die Interessen beider Teile betreffen, zu gleichen Teilen aus Kaufleuten (§ 14) und Handlungsgehilfen zusammengesetzt sein. Das Nähere bestimmt das Statut.

Verfahren vor dem Gemeindevorsteher.

§ 19.

Ist ein zuständiges Kaufmannsgericht nicht vorhanden, so kann bei Streitigkeiten der im § 5 Abs. 1 No. 1 und 3 bezeichneten Art jede Partei die vorläufige Entscheidung durch den Vorsteher der Gemeinde (Bürgermeister, Schultheiß, Ortsvorsteher u. s. w.) nachsuchen. Zuständig ist der Vorsteher der Gemeinde, in deren Bezirk die Streitige Verpflichtung aus dem Dienst- oder Lehrverhältnisse zu erfüllen ist oder sich die Handelsniederlassung des Kaufmanns befindet oder beide Parteien ihren Wohnsitz haben.

Die Vorschriften des § 76 Abs. 2, 3 und der §§ 77 bis 80 des Gewerbeordnungsgesetzes finden sinngemäße Anwendung.

Schlussbestimmungen.

§ 20.

Die Landes-Zentralbehörde kann anordnen, daß in Bezirken, für welche zur Entscheidung gewerblicher Streitigkeiten auf Grund der Landes-

gesetzliche Gewerbegerichte bestehen (§ 88 des Gewerbeordnungsgesetzes), die für diese Gewerbegerichte geltenden besonderen Vorschriften über die Bildung von Vergleichskammern oder Vergleichsämtern und über das Verfahren vor denselben auch auf die Kaufmannsgerichte Anwendung finden.

§ 21.

Streitigkeiten, welche anhängig geworden sind, bevor ein für sie zuständiges Kaufmannsgericht bestanden, werden von den bis dahin zuständig gewordenen Behörden erledigt.

§ 22.

Die vorstehenden Bestimmungen treten, soweit sie sich auf die Herstellung der zu ihrer Durchführung erforderlichen Einrichtungen beziehen, mit dem Tage der Verkündung, im übrigen mit dem 1. Januar 1905 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchstehenden Unterfertigung und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben Ewigenmünde, am Nord M. J. Hohenzollern, den 6. Juli 1904.

(L. S.)

Wilhelm.

Graf von Posadowski.

Bekanntmachung.

Die Preussische Zentral-Genossenschaftskasse wird für die Folge fortlaufend jährlich ein Jahrbuch und Abrechnung der Gewerbe- und Wirtschaftsgenossenschaften im deutschen Reich herausgeben, welches außer zum praktischen Gebrauche für die Genossenschaften und für alle genossenschaftlichen Kreise zur Förderung und Pflege des Genossenschaftswesens und zur Verbreitung des genossenschaftlichen Gedankens bestimmt ist. Das Jahrbuch und Abrechnung für 1904, umfassend sämtliche Genossenschaften im deutschen Reich nach dem Stande vom 1. Januar 1904, ist kürzlich in Carl Heymann's Verlag in Berlin erschienen und im Buchhandel zum Preise von 2 Mk. zu beziehen. Wiesbaden, den 10. Juni 1904.

Der Regierungs-Präsident. J. B. v. Sigm.

Wird hiermit veröffentlicht.

Wiesbaden, den 13. Juli 1904.

Der Polizei-Präsident: v. Schenk.

Bekanntmachung.

Die Stadt- und Feldgemarkung Wiesbaden ist zum Zweck der Begehung durch die Mitglieder der Lokalaufsichtskommission für Reklamsachen in 3 Bezirke eingeteilt.

Der erste Bezirk umfaßt das Terrain zwischen der Bierhäuser-, der Frankfurterstraße etc. Nr. 4 abwärts, der Wilhelm-, Tannus-, Geisberg- und Kapellenstraße und ist dem Lehrer Herrn Leonhardt übertragen.

Der zweite Bezirk umfaßt das Terrain zwischen der Tannus-, Geisberg-, Kapellenstraße, dem Kerotal, der Kar-, Emmerstraße, dem Nibelberg, der Marktstraße, dem Marktplatz, der Burgstraße, der Wilhelm- bis zur Tannusstraße, sowie das Terrain zwischen der Frankfurter- und Bierhäuserstraße und ist dem Gärtner Herrn Johann Schaben übertragen.

Der dritte Bezirk umfaßt das Terrain zwischen der Kar-, Emmerstraße, dem Nibelberg, der Marktstraße, dem Marktplatz, der Burgstraße, der Wilhelm- und der Frankfurterstraße und ist dem Gärtner Herrn Anton Reitz übertragen.

Als Lokalaufsichtsbüro für Reklamsachen ist der Lehrer und Reklamsachverständige Herr Wilhelm Hill bestellt.

Die Beisitzer von Reklamsachen werden ersucht, die vorgenannten Herren bei Ausübung ihrer Dienstobligationen tunlichst zu unterstützen. Wiesbaden, den 8. Juli 1904.

Der Polizei-Präsident: v. Schenk.

Bekanntmachung.

Um den dienstlichen Geschäftsbetrieb fernerhin zu vereinfachen, bestimme ich hiermit, daß, wie dieses bei allen königlichen Polizeiverwaltungen der Monarchie bereits längst eingeführt ist, sämtliche Beglaubigungen von Unterschriften und Abschriften — letztere insoweit sie nicht der Stempelpflicht unterliegen — ferner die Ausstellung von Lebens- u. v. Zeugnissen auf Quittungen über den Empfang von Renten (einschließlich Invaliden- und Unfallrenten), Bartegebern, Pensionen, Unterhaltungs-, Kranken-, Witwen- und Waisengeldern durch die Vorstände der Polizei-Reviere vorzunehmen sind.

Interessenten wollen sich demzufolge in geeigneten Fällen fernerhin an den zuständigen Polizeikommissar des Reviers, in dessen Bezirk sie wohnen, wenden.

Abschriften, welche der Stempelpflicht unterliegen, werden nach wie vor im Bureau der königlichen Polizei-Direktion beglaubigt.

Wiesbaden, den 10. Juli 1904.

Der Polizei-Präsident: v. Schenk.

Verzeichnis

der in der Zeit vom 10. bis einschließlich 19. Juli 1904 bei der königlichen Polizei-Direktion angemeldeten Fundstücken.

Gefunden: 4 Portemonnaies mit Inhalt, 1 Trauring, 2 Broden, 1 Paket mit Inhalt, 1 Herrenuhr, 1 deutsches Leinwand, 1 Briefstafel mit Inhalt, 1 Herrenhut, 2 Kneifer, 1 Regenschirm, 1 Damenkleid.

Zugelassen: 2 Hunde, 6 Schafe.

Zugeflogen: 1 Kanarienvogel.

Königl. Polizei-Direktion Wiesbaden.

Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß mit Genehmigung des Herrn Regierungs-Präsidenten der Straßenbahnunternehmerin von jetzt ab gestattet ist, zu folgenden Zeiten beide Gleise in der Emmer- und Volkshausstraße von der elektrischen Straßenbahn befahren zu lassen:

- a) an den Wochentagen nachmittags,
b) an den Sonntagen und Feiertagen den ganzen Tag.

Im übrigen ist wie bisher der Betrieb auf erwähnter Straßenbahnstrecke einseitig.

Wiesbaden, den 6. Juli 1904.

Bekanntmachung.

Die Drubenstraße wird zwecks Herstellung einer Wasser- und Gasleitung vor dem Hause Seerodenstraße 19a und die Köhlerstraße von der Werberstraße bis zum Ende zwecks Aufstellung von Sandelabern auf die Dauer der Arbeit für den Fuhrverkehr polizeilich gesperrt.

Wiesbaden, den 18. Juli 1904.

Der Polizei-Präsident: v. Schenk.

Bekanntmachung.

Von beachtenswerter Seite ist darauf hingewiesen worden, daß die auf den Straßen pp. freigehaltenen Mineralwässer, wie Selters-, Sodal- u. a. m., an die Abnehmer oft eiskalt verabfolgt werden, und daß der Genuß so kalten Wassers, der schon in normalen Zeiten leicht ernste Verdauungsstörungen von längerer Dauer nach sich ziehe, in der gegenwärtigen Jahreszeit die Neigung zu beratigen Erkrankungen befördere.

Auf Veranlassung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten werden die Verkäufer von Mineralwässern im Ausverkauf angewiesen, das Getränk fernhin nicht kälter als in einem der Trinkwasser-Temperatur entsprechenden Wärmegrad von 10 Grad Celsius abzugeben.

Im Anschluß hieran nehme ich Gelegenheit, das Publikum vor dem Genuß eiskalter Getränke überhaupt, insbesondere aber solcher Mineralwässer zu warnen.

Wiesbaden, den 14. Juni 1904.

Der Polizei-Präsident: v. Schenk.

Bekanntmachung.

Nachdem am 1. April bei dem Einwohnermeldeamt der königlichen Polizei-Direktion eine Zentralverzeichnisskontrolle eingeführt ist, bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis, daß Auskünfte über hier sich aufhaltende Kurpässe und alle übrigen Fremden nicht mehr von den einzelnen Polizeireviere, sondern vom Einwohnermeldeamt, Polizeidirektionsgebäude, Friedrichstraße 32, Zimmer 14, und zwar gegen Entrichtung der üblichen Gebühr von 25 Pfennigen für jede einzelne Nachfrage erteilt werden.

Diese Auskunft erstreckt sich nur auf die Angabe des Hotels, der Pension usw., in welchen der oder die betreffenden Fremden Aufenthalt genommen haben.

Wiesbaden, den 8. April 1904.

Der Polizei-Präsident: v. Schenk.

Auszug aus der Polizei-Verordnung vom 10. Juni 1903, betr. Veränderung der Straßen-Polizei-Verordnung vom 18. September 1900.

§ 56.

Kindern unter 10 Jahren, welche sich nicht in Begleitung erwachsener Personen befinden, sowie Dienboten oder Personen in unländerer Kleidung ist die Benutzung der öffentlichen Anlagen und Straßen ausgeschlossen, welche die Bezeichnung "Stadt Wiesbaden" oder "Kurverwaltung" tragen, unterlagt.

Wird veröffentlicht.

Wiesbaden, 1. April 1904.

Der Magistrat.

Auszug aus der Straßen-Polizei-Verordnung vom 18. Sept. 1900.

§ 57.

Verkehr in der Kochbrunnen-Anlage. 1. Kindern unter 10 Jahren ist ohne Begleitung erwachsener Personen, Kinderwärtinnen jedoch, die sich in Aufsicht ihres Verfalls befinden, überhaupt der Aufenthalt in der Kochbrunnen-Anlage und der Trinkhalle dafelbst untersagt.

2. Personen in unländerer Kleidung, ferner solchen Personen, welche Körbe oder Traglasten irgend welcher Art mit sich führen, ist der Aufenthalt in der Kochbrunnen-Anlage und Trinkhalle, sowie der Durchgang durch die Anlage nicht gestattet.

3. In der Zeit vom 1. April bis 1. November ist das Rauchen in der Kochbrunnen-Anlage bis 9 Uhr vormittags verboten.

4. Das Wädringen von Hund in die Kochbrunnen-Anlage und Trinkhalle ist verboten.

5. Während der Brunnenarbeit darf die Verbindungstraße zwischen Lannstraße und Franzplatz mit Fuhrwerk jeder Art nur im Schritt befahren werden.

Wird veröffentlicht.

Wiesbaden, den 1. April 1904.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Montag, den 25. d. M., vormittags 9 Uhr, werden in dem Hause Reichstraße 1, Part., mehrere Nachlässe, bestehend in:

Wäbel, Weiszeug, Kleidungsstücke, Küchengerät, Uhren u. a.

Öffentlich meistbietend gegen gleich bare Zahlung versteigert.

Wiesbaden, den 19. Juli 1904.

Der Magistrat. - Armenverwaltung.

Städt. öffentl. Güter-Niederlage.

In die städt. öffentliche Güter-Niederlage unter dem Accessit-Gebäude, Neugasse 6a hier, werden jeberzeit unverdorbene Waaren zur Lagerung aufgenommen.

Das Lagergeld beträgt zehn Pf. für je 50 kg und Monat. Die näheren Bedingungen sind in unserer Buchhalterei, Eingang Neugasse 6a, zu erfahren.

Städtisches Aelise-Amt.

Staats- und Gemeindesteuer.

Die Erhebung der 2. Rate (Juli, August, September) erfolgt vom 15. d. M. ab krahenweise nach dem auf dem Steuerzettel angegebenen Hebesplan. Die Hebesträge sind nach den Anfangsbuchstaben der Straßen wie folgt festgelegt (die auf dem Steuerzettel angegebene Straße ist maßgebend):

- H, J, K am 22., 23. u. 25. Juli,
L, M, N am 26., 27. u. 29. Juli,
O, P, Q, R am 29. u. 30. Juli, 1. u. 2. August,
S, T, U, V am 3., 4. u. 5. August,
W, Y, Z u. außerh. d. Stadtberings am 6., 8. u. 9. August.

Es liegt im Interesse der Steuerzahler, daß sie die vorgeschriebenen Hebesträge benutzen, nur dann ist solche Befreiung möglich.

Das Geld, besonders die Pfennige, sind genau abzugeben, damit Wechseln an der Kasse vermieden wird.

Wiesbaden, den 11. Juli 1904.

Städtische Steuerkasse,

Rothaus, Erdgeschoss, Zimmer No. 17.

Bekanntmachung.

Die auf dem alten Friedhofe befindliche Kapelle (Trauerhalle) wird zur Abhaltung von Trauerfeierlichkeiten unentgeltlich zur Verfügung gestellt und zu diesem Zweck im Winter auf häßliche Kosten nach Bedarf geheizt; die gärtnerische und sonstige Ausschmückung der Kapelle wird stadtsseitig nicht besorgt, sondern bleibt alleinige Sache der Antragsteller. Die Benutzung der Kapelle zu Trauerfeierlichkeiten ist rechtzeitig bei dem zuständigen Friedhofsaufsichtsrat anzumelden, welcher alsdann dafür sorgt, daß diese zur bestimmten Zeit für den Trauerfall frei ist.

Wiesbaden, den 9. April 1904.

Die Friedhofs-Deputation.

Bekanntmachung.

Volksbadanstalten betr.

Die drei städtischen Volksbadanstalten befinden sich:

- 1. im Gebäude der Hds. Mädchenschule, Kellergesch., Eingang neben der Mädchenschule,
2. am Römerthor,
3. im Hause Kronstraße 8.

Es werden verabfolgt:

Brausebäder in sämtlichen Anstalten,
Sitzbäder in den Anstalten am Schloßplatz und Kronstraße,
Wannenbäder in der Anstalt an der Kronstraße für Männer und Frauen;

Wannenbäder in der Anstalt am Schloßplatz für Frauen den ganzen Tag, für Männer nur zwischen 1 und 1/4 Uhr. Die Frauenabteilung ist in allen Bädern von 1-4 Uhr geschlossen.

Das Stadtbaumeister.

Verdingung.

Die Herstellung einer Blitzableiteranlage in dem Erweiterungsbau der Gutenbergstraße soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung verdingt werden.

Apagobriefe, Formulare, Verdingungsunterlagen und Zeichnungen können während der Vormittagsstunden Friedrichstraße 15, Zimmer Nr. 15, eingesehen, die Verdingungsunterlagen ausschließlich Zeichnungen auch von dort und zwar bis zum Tage vorher bezogen werden.

Veranschlagt und mit der Aufschrift "St. W. A. 23" versehene Angebote sind spätestens bis Montag, den 1. August 1904, vormittags 10 Uhr, hierher einzureichen.

Die Eröffnung der Angebote erfolgt in Gegenwart der etwa erscheinenden Anbieter.

Nur die mit dem vorgelieferten und ausgefüllten Verdingungsformular eingereichten Angebote werden berücksichtigt.

Zuschlagsfrist: 14 Tage

Wiesbaden, den 16. Juli 1904.

Stadtbaumeister.

Bekanntmachung.

Es wird hiermit wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß nach § 12 der Aeliseordnung für die Stadt Wiesbaden Beerwein-Produzenten des Stadtberings ihr Erzeugnis an Beerwein unmittelbar und längstens binnen 12 Stunden nach der Kelterung und Entfelterung schriftlich bei uns bei Vermeidung der in der Aeliseordnung angeordneten Verordnungsstrafen anzuzeigen haben. Formulare zur Anmeldung können in unserer Buchhalterei, Neugasse 6a, unentgeltlich in Empfang genommen werden.

Wiesbaden, den 29. Juni 1904.

Städt. Aelise-Amt.

Aelise-Rückvergütung.

Die Aelise-Rückvergütungsbeiträge aus vorigem Monat sind zur Zahlung angewiesen und können gegen Empfangsbekundigung im Laufe dieses Monats in der Abfertigungshalle, Neugasse 6a, Part., Einnahmehalle, während der Zeit von 8 vorm. bis 1 nachm. und 3-6 nachm. in Empfang genommen werden.

Die bis zum 31. d. M. abends nicht erhobenen Aelise-Rückvergütungen werden den Empfangsberechtigten abzüglich Postporto durch Postanweisung überandt werden.

Wiesbaden, den 14. Juli 1904.

Städt. Aeliseamt.

Viehhof-Bericht

für die Woche vom 14. bis 20. Juli.

Table with columns: Viehgattung, Es waren aufgetrieben, Qual., Preise von - bis. Rows include: Ochsen, Kühe, Schweine, Mastfärb., Landfärb., Hammel.

Wiesbaden, den 20. Juli 1904.

Städtische Schlachthaus-Verwaltung.

Kirchliche Anzeigen.

Evangelische Kirche.

Martinkirche.

Sonntag, den 24. Juli. (8. S. nach Trinitatis.) Militärgottesdienst 8.40 Uhr: Pfr. Schäffler. Hauptgottesdienst 10 Uhr: Hilfspf. Ringelhausen. Abendgottesdienst 5 Uhr: Rand. Jäger. Die Kollekte ist für die episcopale Annalt Beibel bei Vielefeld bestimmt.

Amiswoche: Pfr. Schäffler

Verglircke.

Sonntag, den 24. Juli. (8. S. nach Trinitatis.) Frühgottesdienst für die Gemeinde 8 1/2 Uhr: Pfr. Beesenmeyer.

Hauptgottesdienst 10 Uhr: Hilfspf. Eberling. Nach der Predigt Christenlehre.

NB. Die Kollekte ist für die Anstalt Beibel bei Vielefeld bestimmt.

Amiswoche. Taufen u. Trauungen: Hilspf. Eberling. Beerdigungen: Pfr. Beesenmeyer.

Ringkirche.

Sonntag, den 24. Juli. (8. S. nach Trinitatis.) Hauptgottesdienst 10 Uhr. Jahresfest des christlichen Arbeitervereins. Festpredigt: Pfr. Risch. Abendgottesdienst 5 Uhr: Pfr. Friedrich.

Amiswoche. Taufen und Trauungen: Pfr. Risch. Beerdigungen: Pfr. Friedrich.

Evangelisches Vereinshaus, Blatterstraße 2.

Sonntag: Die Sonntagsschule hat Ferien bis Anfang September.

Nachmittags 4 1/2 Uhr: Versammlung für junge Mädchen (Sonntagsverein).

Aberds 8 1/2 Uhr: Versammlung für Jedermann (Bibelstunde).

Jeden Donnerstag, abends 8 1/2 Uhr: Gemeindefeststunde.

Ev. Männer- und Jünglingsverein.

Sonntag, nachmittags 3 Uhr: Spaziergang.

Jugendverein: Fußballspiel.

Montag, abends 9 Uhr: Vorstandssitzung.

Dienstag, abends 8 1/2 Uhr: Bibelstunde des Jugendvereins.

Mittwoch, abends 9 Uhr: Bibelbesprechstunde.

Freitag, abends 9 Uhr: Vorkamprobe.

Samstag, abends 9 Uhr: Gebetsstunde.

Christlicher Verein junger Männer.

Vereinslokal: Bleichstraße 3, 1.

Sonntag, nachmittags: Familien-Spaziergang in das Goldhainthal. Abmarsch 3 Uhr vom Kochbrunnen, Gde Weisbergstraße.

Montag, abends 9 Uhr: Männerchor-Probe.

Dienstag, abends 8 1/2 Uhr: Bibelbesprechung.

Mittwoch, abends 9 Uhr: Bibelbesprechung der Jugend-Abt.

Donnerstag, abds. 9 Uhr: Vorkamchor-Probe.

Freitag, abends 9 Uhr: Turnen.

Samstag, abends 9 Uhr: Gebetsstunde.

Das Vereinslokal ist jeden Abend von 8 Uhr an geöffnet. Vereinsbeitrag frei.

Evangelisches Gemeindehaus, Steingasse u.

Das Lesezimmer ist Sonn- und Feiertags von 2-6 Uhr für Erwachsene geöffnet.

Katholische Kirche.

9. Sonntag nach Pfingsten. - 24. Juli.

Pfarrkirche zum hl. Bonifatius.

Hl. Messen 5.30, 6.30, Militärgottesdienst (hl. Messe mit Predigt) 8, Kindergottesdienst (Amt) 9, Hochamt mit Predigt 10, letzte hl. Messe 11.30 Uhr.

Nachm. 2.15 Uhr Anbacht (496).

An den Wochentagen sind die hl. Messen um 5.30, 6.30 und 9.15 Uhr.

Dienstag, am Feste der hl. Anna, ist um 6.30 Uhr ein Amt, am Vorabend von 6 Uhr an Beichtgelegenheit, wozu besonders die Frauen eingeladen sind.

Ferner Gelegenheit am Samstag von 5-7 und nach 8, sowie am Sonntag morgens von 5.30 Uhr an. Samstag 5 Uhr Salve.

Maria-Hilf-Kirche.

Frühmesse und Gelegenheit zur Beichte 6, zweite hl. Messe 7.30, Kindergottesdienst (Amt) 8.45, Hochamt mit Predigt 10 Uhr.

Nachm. 2.15 Uhr Rosenkranzbacht.

An den Wochentagen sind die hl. Messen um 6.15 und 8.15 Uhr.

Montag 9 Uhr ist die heil. Messe in der Schwertbrunnkapelle.

Dienstag, 26. Juli, am Feste der hl. Mutter Anna, ist um 8.15 Uhr hl. Messe mit Gesang, am Vorabend 6-7 Uhr ist Gelegenheit zur Beichte.

Samstag Nachm. 5 Uhr Salve, 5-7 und nach 8 Uhr Gelegenheit zur Beichte.

Altkatholische Kirche, Schwalbacherstraße. Sonntag, den 24. Juli, vormittags 10 Uhr: Messe mit Gemeindegesang. Bieder: 124, 110, 95 W. Krimmel, Pfr.

Evangelisch-lutherischer Gottesdienst, Adelheidstraße 23. Sonntag, den 24. Juli (8. S. nach Trinitatis), vormittags 9 1/2 Uhr: Predigtgottesdienst. Nachm. 3 Uhr: Christenlehre. Pfr. A. Jäger.

Christliches Heim, Westendstraße 20, 1. Jeden Mittwoch, abends 8 1/2-9 1/2 Uhr: Bibelstunde für Mädchen und Frauen.

Methodisten-Gemeinde, Friedrichstr. 96, Hth. Sonntag, den 24. Juli, vormittags 9 Uhr: Erbauungsstunde. 9 1/2 Uhr: Predigt über Jesai 58, 4. Thema: Krankheit u. Evangelium. 11 Uhr: Sonntagsschule. Abends 8 Uhr: Predigt über 1. Joh. 5, 18-20. Thema: Kann man seines Heils gewiß werden? Montag, abends 8 1/2 Uhr: Singstunde. Dienstag, abends 8 1/2 Uhr: Bibelstunde. Donnerstag, abends 8 1/2 Uhr: Juergendbund. Prediger J. Schmeijer.

Baptisten-Gemeinde, Oranienstr. 54, Hth. Pt. Sonntag, den 24. Juli, vormittags 10 1/2 Uhr: Predigt. 11 Uhr: Kindergottesdienst. Nachmittags 4 Uhr: Hauptgottesdienst. Mittwoch, abends 8 1/2 Uhr: Beichtstunde. Donnerstag, abends 8 1/2 Uhr: Übung des Gesangsvereins. Prediger C. Karasch.

Apostolische Gemeinde.

Kleine Schwalbacherstraße 10, 2. St. (Gewerbehalle). Sonntag, den 24. Juli, vormittags 10 Uhr: Hauptgottesdienst. Nachmittags 4 Uhr: Predigt, wozu Jedermann freundlich eingeladen ist. Freitag, 29. Juli, abends 8 Uhr: Gottesdienst.

Heilsarmee, Frankenstraße 13. Jeden Abend 8 1/2 Uhr, Sonntags auch vorm. 10 Uhr: Versammlung. Jedermann willkommen.

Deutschkatholische (freirelig.) Gemeinde. Sonntag, den 24. Juli, vormittags 10 Uhr: Erbauung im Babilone des Rathhaus. Thema: In Ludwig Feuerbachs hundertjähriges Geburts-tag. Lied: No. 65, Str. 1 und 2, Str. 4 und 5, Str. 6.

Der Zutritt ist für Jedermann frei. Prediger Weller, Bülowstraße 2.

Russischer Gottesdienst. Sonntag, vormittags 11 Uhr: Heil. Messe. Große Kapelle.

Anglican Church of St. Augustine of Canterbury. Frankfurterstraße 3.

Sunday Services: First Celebration of Holy Eucharist, 8; Matins and Choral Celebration & Sermon, 11; Evensong and Litany 6.

Holy Days and Week-days: Daily, Celebration, followed by Matins, 8. Except Wed. and Fri., Matins & Litany 10.30; Celebration, 11. Evensong, Fri. and Holy Days, 6. No services on ordinary Mondays.

Special Notices: On Monday, St. James' Day, Services at 8 and 6.

Chaplain: Rev. E. J. Treble, Kaiser-Friedrich-Ring 36.

Dampfer-Fahrten. Rhein-Dampfschiffahrt. Kölnische und Düsseldorfer Gesellschaft.

Abfahrten von Biebrich morgens 6.25 bis Coblenz, 8.05, 9.25 (Schnellfahrt „Borussia“ und „Kaiserin Auguste Victoria“), 9.50 (Schnellfahrt „Barbarossa“ und „Elsa“), 10.35, 11.20 (Schnellfahrt „Deutscher Kaiser“ und „Wilhelm Kaiser und König“), 12.50 bis Köln, mittags 3.20 (mit an Sonn- und Feiertagen) bis Assmannshausen, 4.20 bis Andernach, abends 6.20 u. 6.35 (Güter-schiff) bis Bingen, mittags 2.25 bis Mannheim.

Gepäckwagen von Wiesbaden nach Biebrich morgens 7 1/2 Uhr. F 333

Billets und Auskunft in Wiesbaden bei dem Agent W. Bickel, Langgasse 20. Telefon 2364.

Biebrich-Mainzer Dampfschiffahrt August Waldmann.

Im Anschluss an die Wiesbadener Straßenbahn. Fahrplan ab 1. Mai 1904.

Beste Gelegenheit nach Mainz. Von Biebrich nach Mainz (ab Schloß): 9 10 11 12 1 2 3 4 5 6 7 8 9.

An und ab Station Kaiserstraße-Hauptbahnhof 15 Minuten später.

Von Mainz nach Biebrich (ab Stadthalle): 9 10 11 12 1 2 3 4 5 6 7 8 9.

An und ab Station Kaiserstraße-Hauptbahnhof 5 Minuten später.

* Nur Sonn- und Feiertags. Extraboote für Gesellschaften. Abonnements. Frachtgüter 25 Pfg. per 100 Ko.

Hamburg-Amerika-Linie. F 333 (Passage-Bureau d. Gesellschaft: Wilhelmstr. 10.)

Die nächsten Abfahrten von Post- und Passagier-Dampfern finden statt: Nach New York: 21.7. Schnellpfd. Deutschland, 23.7. Post. Patricia, 30.7. Post. Phoenicia, 4.8. Post. Hamburg, 6.8. Post. Pretoria, 11.8. Post. Blücher 13.8. Post. Graf Wa. dersee, 18.8. Schnellpfd. Deutschland, 20.8. Post. Palatia, 23.8. Post. Moltke, 27.8. Post. Pennsylvania, 1.9. Post. Hamburg, 3.9. Post. Patricia. Nach Boston: 3.8. Post. Pontos, 17.8. Post. Assyria. Nach Baltimore: 3.8. Post. Pontos, 17.8. Post. Assyria. Nach Philadelphia: 20.7. Post. Arcadia, 7.8. Post. Pallanza. Nach Westindien: 23.7. Post. Mecklenburg, 28.7. Post. Georgia. Nach Mexico: 28.7. Post. Prinz Joachim. Nach New Orleans: 1.8. Post. Schwarzburg. Nach Montreal: ca. 5.8. ein Dampfer. Nach Ost-Asien: 30.7. Post. Artemisia, 10.8. Post. Brigavia, 20.8. Post. Slavonia, 30.8. Post. Segovia, 10.9. Post. Armenia.

Norddeutscher Lloyd in Bremen. (Hauptagent für Wiesbaden: J. Chr. Glückhoff, Wilhelmstraße 50.) F 330

Letzte Nachrichten über die Bewegungen der Dampfer der New York- und Baltimore-Linie: S.-D. „Kais. Wilh. II.“ nach Bremen, 19. Juli 8 1/2 Uhr nachm. in Bremerhaven. S.-D. „K. Wilh. d. Gr.“ nach Bremen, 19. Juli 12 Uhr mittags von New York. S.-D. „Kronp. Wilh.“ nach New York, 19. Juli 8 Uhr vorm. in New York. D. „Brandenburg“ nach Bremen, 19. Juli 2 1/2 Uhr vorm. in Bremerhaven. D. „Friedr. d. Grosse“ nach New York, 19. Juli 7 Uhr vorm. in New York. - Ost-Asien- u. Australien-Linien: D. „Sachsen“ nach Bremen, 19. Juli 5 1/2 Uhr vorm. in Bremerhaven. D. „Preußen“ nach Ost-Asien, 20. Juli 6 Uhr vorm. in Hongkong. D. „Gneisenau“ nach Ost-Asien, 20. Juli 11 Uhr vorm. von Genoa. D. „Weimar“ nach Bremen, 19. Juli 6 Uhr vorm. in Antwerpen. - Cuba-, Brasil- und La Plata-Linien: D. „Coblenz“ nach Coruna, Bremen, 19. Juli in Las Palmas. D. „Erlangen“ nach Brasilien, 20. Juli von Pernambuco. D. „Norderney“ nach La Plata, 19. Juli St. Vincent passiert. D. „Halle“ nach Brasilien, 19. Juli von Lissabon. D. „Mainz“ nach Cuba, 20. Juli Dover passiert.

Red Star Line. Alleiniger Agent in Wiesbaden: Wilhelm Bickel, Langgasse 20.) F 329

Antwerpen-New York-Dienst. D. „Vaterland“ am 16. Juli von Antwerpen nach New York abgegangen. D. „Zeeland“ am 16. Juli von New York nach Antwerpen abgegangen. D. „Kroonland“ am 18. Juli in New York von Antwerpen angekommen. D. „Finland“ am 18. Juli in New York von Antwerpen angekommen. - Antwerpen-Philadelphia-Dienst. D. „Switzerland“ am 18. Juli von Antwerpen nach Philadelphia abgegangen. D. „Rhinland“ am 18. Juli von Philadelphia nach Antwerpen abgegangen.